



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 22.09.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Odendorf, Blatt 843,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Odendorf, Flur 18, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche Wohnen,
Engelbert-Zimmermann-Straße 30, Größe: 564 m²

versteigert werden.

Einseitig angebautes, vollunterkellertes Einfamilienhaus, eingeschossig mit
ausgebautem Dachgeschoss mit Garage und Terrasse in Massivbauweise 1976
errichtet, Ölzentralheizung mit zentraler Warmwasserversorgung, Insolierverglaste
Fenster, Wohnfläche ca 179 m², 7 Räume im Kellergeschoss, im Erdgeschoss 3
Räume, Diele Küche, Dusche/WC, Dachgeschiss 3 Zimmer Diele Bad.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

450.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.